

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Thüringer Gesetz gegen die Einführung von Studiengebühren)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zahlreiche Untersuchungen und Studien haben nicht nur für den Bereich der Schulen belegt, dass die soziale Herkunft als Kriterium in keinem anderen (europäischen) Land so entscheidend ist für den Bildungserfolg wie in Deutschland. Es trifft nach wissenschaftlich fundierten Analysen auch für den Bereich der Hochschulen zu. Forschungsergebnisse und insbesondere statistische Erhebungen zeigen, dass der Anteil der Studierenden, die nicht aus Akademikerfamilien stammen und insbesondere solchen aus "bildungsferneren" und sozial schwächeren Schichten seit Jahren rückläufig ist. Angesichts dieser Situation bzw. Entwicklung müssen finanzielle Hürden bei Zugang und Nutzung von Studienangeboten soweit wie möglich reduziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf Bildung zu den grundlegenden Menschen- bzw. Grundrechten gehört. Das Recht auf Bildung umfasst dabei ebenso das Recht auf freie Berufswahl als auch das Recht auf lebenslange lebensbegleitende (Weiter-)Bildung. Für das Problem der finanziellen Hindernisse im Zusammenhang mit Zugang zu und Nutzung von Hochschulen und deren Bildungsangeboten ist insbesondere Artikel 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen maßgeblich, der das Recht auf freien und gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen festschreibt und ein Fördergebot zugunsten von sozial Benachteiligten, behinderten Menschen und Menschen mit (speziellen) Begabungen vorsieht. Die Gewährleistung und Verwirklichung dieser Grundrechte und Staatsziele ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Soziale Hürden - und damit auch finanzielle - dürfen ihrer Verwirklichung nicht im Wege stehen. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die Schaffung solcher Hürden zu unterlassen, denn sie stellen eine unzulässige Beeinträchtigung des freien und gleichen Zugangs zu Hochschulen und deren Studien- und Bildungsangeboten dar.

B. Lösung

Das geltende Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (Thür HGEG) enthält zahlreiche Gebühren-, Entgelt- und Kostenbeteiligungstatbestände, die an Zugang und Nutzung von Bildungs- und Informationsangeboten der Hochschule gebunden sind. Dies steht im Widerspruch zu den individuellen Rechten und staatlichen Pflichten, die insbesondere in Artikel 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschrieben sind. Daher sind dieses Gesetz und seine "Ausgangsnorm" in § 16 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) zum einen an das verfassungs-

ändernde Gesetz (Änderung Artikel 28 der Verfassung des Freistaats Thüringen) anzupassen. Zum anderen ist die Vorschrift über den Verwaltungskostenbeitrag (§ 4 ThürHGEG) als auch der schon in der Vergangenheit kritisierte "Einstieg in Studiengebühren durch die Hintertür" zu streichen.

C. Alternativen

Im Rahmen des Gesetzeszieles keine

D. Kosten

Durch die Streichung des Verwaltungskostenbeitrags entstehen dem Landeshaushalt Mehrkosten in Höhe von ca. 4,8 Millionen Euro jährlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Land den Hochschulen den durch die Gesetzesänderung entstehenden Einnahmeausfall zu ersetzen hat. Einnahmeausfälle wegen des Verzichts auf Gebühren im Rahmen von Langzeitstudiengebühren sind für die Thüringer Hochschulen in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro jährlich, bezogen auf das Seniorenstudium in Höhe von maximal 20 000 Euro jährlich zu erwarten.

**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Thüringer Gesetz gegen die Einführung von Studiengebühren)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

§ 16 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 16
Verbot von Studiengebühren,
Gebühren, Entgelte, Auslagen

(1) Das Studium an Thüringer Hochschulen ist studiengebührenfrei. Der Zugang ist ausschließlich von Eignung und Befähigung der Studienplatzbewerber und Studierenden abhängig zu machen.

(2) Die Hochschulen erheben auf der Grundlage einer Gebührenordnung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes Gebühren und Entgelte."

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und
-entgeltgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "den §§ 5, 7 und 11" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Auskunftspflicht

Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre abzugeben. Auf Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen."

5. In § 10 werden die Zahl "4" sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. In § 14 wird der Verweis "§§ 4, 5 und 7 bis 9 sowie 11 bis 13" durch den Verweis "§§ 7 bis 9 sowie 12 und 13" ersetzt.
8. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18
Ende der Beitrags- und Gebührenerhebung

Der Verwaltungskostenbeitrag nach dem bisherigen § 4 sowie Gebühren nach dem bisherigen § 5 Abs. 1 bei Regelstudienzeitüberschreitung und nach dem bisherigen § 11 Abs. 1 für ein Seniorenstudium werden erstmalig ab dem Sommersemester 2010 nicht mehr erhoben."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung - § 16 Thüringer Hochschulgesetz):**

Mit diesen Änderungen soll der in Artikel 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebene freie und gleiche Zugang zu Bildungseinrichtungen hinsichtlich des Teilaspektes der Kostenfreiheit bzw. Gebührenfreiheit konkretisiert werden. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein "Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen soll den Aspekt des Abbaus von finanziellen Hürden als Teil des freien und gleichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen durch Ergänzung des Artikels 28 stärker betonen, als dies bisher in Artikel 20 der Fall ist. Die vorliegende Änderung des § 16 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vollzieht die durch das Fünfte Änderungsgesetz zur Verfassung notwendigen Änderungen auf einfachgesetzlicher Ebene nach und ist daher auch mit Artikel 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen vereinbar.

Zu Artikel 2 (Änderung Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz - ThürHGEG -)

In Artikel 2 werden im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz die Änderungen vorgenommen, die durch die inhaltliche Ergänzung des Artikels 28 der Verfassung des Freistaats Thüringen um ein Verbot der Erhebung von Studiengebühren und durch die daraus folgende Änderung der "Gebührengrundsatz-Norm" des § 16 ThürHG notwendig werden. Davon erfasst sind in diesem Gesetz die Langzeitstudiengebühren (§ 5) und Gebühren für ein Seniorenstudium (§ 11).

In den Nummern 3 und 6 werden daher die §§ 5 und 11 aufgehoben. In diesem Zusammenhang wird in Nummer 2 des Artikels 2 auch der bisherige § 4 ThürHGEG aufgehoben, da der Verwaltungskostenbeitrag als "Einstieg in Studiengebühren durch die Hintertür" zu werten ist.

Die durch die Aufhebung der o.g. Gebührentatbestände sich ergebenden Folgeänderungen im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz werden ebenfalls in Artikel 2 vollzogen (vgl. Änderungen §§ 3, 6, 10, 14 und 18), wobei der davon betroffene § 18 neu gefasst wird, da er sich bisher auf Vorgänge im schon abgelaufenen Wintersemester 2007/2008 bezieht bzw. bezog; die Neufassung des § 18 soll sicherstellen, dass das Ende der genannten Beitrags- und Gebührenerhebung erstmalig zum Sommersemester 2010 erfolgt und aufwendige Rückzahlungsverfahren vermieden werden.

Für die Fraktion:

Ramelow